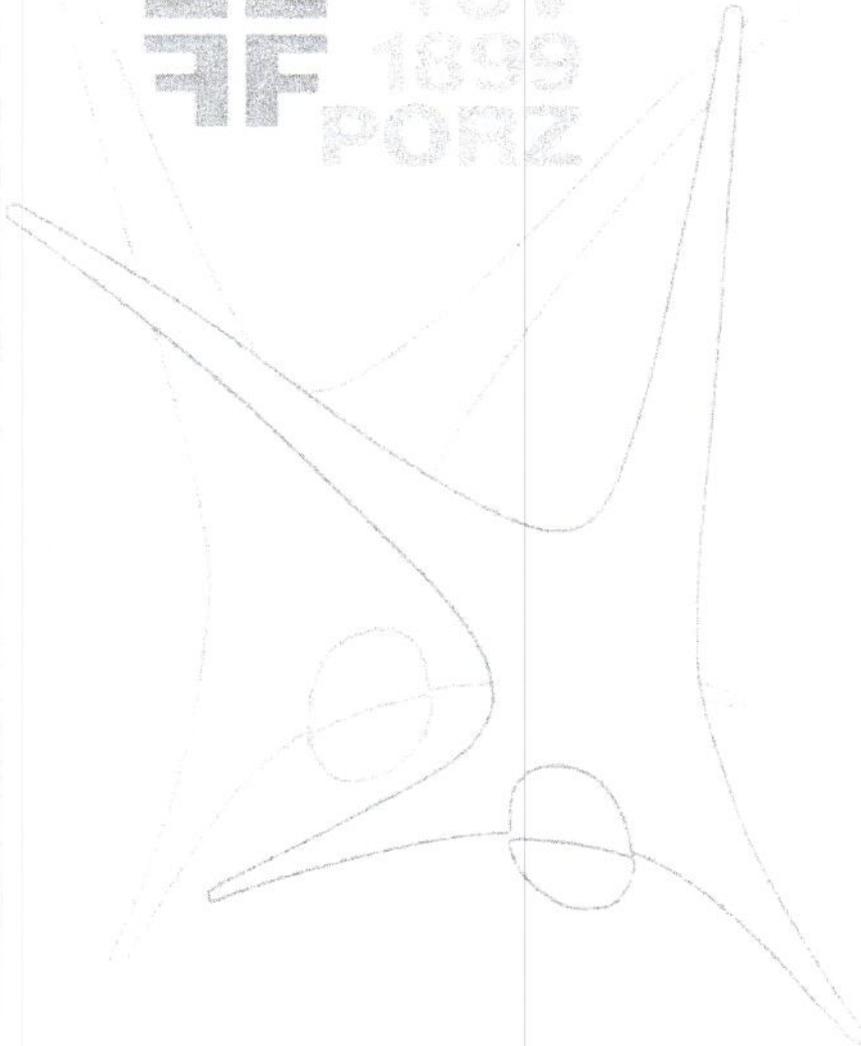
 TSV
1899
PORZ



SATZUNG

SATZUNG

des

Turn- und Spielverein 1899 e.V. PORZ

- TSV 1899 e.V. PORZ -

SATZUNG des TSV 1899 e.V. PORZ

§ 1 Gebiet, Name, Sitz und Zweck

1. Der Turn- und Spielverein 1899 e.V. PORZ (TSV 1899 e.V. PORZ) ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 6084 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des TSV 1899 e.V. PORZ ist Köln, Ortsteil PORZ – Zentrum.
3. Der TSV 1899 e.V. PORZ ist über den für ihn zuständigen Turnverband Köln 1876 e.V. dem Landeturnverband Rheinischer Turnerbund e.V. und dem Deutschen Turner-Bund e.V., sowie dem Behinderten-Sportverband NW e.V. angeschlossen.
4. Der TSV 1899 e.V. PORZ bezweckt die Pflege des Sportes und der sportlichen Betätigung als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung, als Weg zur aktiven Freizeitgestaltung und als ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)
5. Der TSV 1899 e.V. PORZ übt parteipolitische Neutralität, religiöse, rassistische und weltanschauliche Toleranz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TSV 1899 e.V. PORZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV 1899 e.V. PORZ.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder der aktiv, inaktiv oder fördernd dem Zweck des Vereins dienen will und die Satzung des Vereins anerkennt, kann Mitglied des TSV 1899 e.V. PORZ werden.

2. Der „Aufnahmeantrag“ mit dem „Merkblatt zur Aufnahme in den TSV 1899 e.V. PORZ“ beinhaltet und regelt die Verpflichtung der Mitgliedschaft und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren wird durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag bestätigt.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand eine Aufnahme in den TSV 1899 e.V. PORZ ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Ablehnung den Gesamtvorstand anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, durch den § 4, Absatz 3 dieser Satzung, der Auflösung des Vereins oder durch den Tod.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Näheres ist dem „Merkblatt zur Aufnahme in den TSV 1899 e.V. PORZ“ unter „Austritt“ zu entnehmen.

5. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei vereinschädigem Verhalten, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied ausschließen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Gesamtvorstand möglich.

Dieser entscheidet endgültig.

SATZUNG des TSV 1899 e.V. PORZ

6. Mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Auflösung des Vereins oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 4 Beitrag

Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden durch die Hauptversammlung festgelegt und mit dem „Aufnahmeantrag“ und dem „Merkblatt zur Aufnahme in den TSV 1899 e.V. PORZ“ bekanntgegeben.

Der Beitrag ist immer im voraus zahlbar.

Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Zahlungsaufforderung. Wenn nach weiteren 4 Wochen kein Zahlungseingang vorliegt, erlöscht automatisch die Mitgliedschaft im TSV 1899 e.V. PORZ.

Die bis zum Ausschluss fälligen Beiträge müssen nachgezahlt werden und sind sofort fällig.

§ 5 Verwaltung

Der TSV 1899 e.V. PORZ verwaltet sich durch:

1. die Hauptversammlung § 6
2. den geschäftsführenden Vorstand § 7
3. den Gesamtvorstand § 8
4. den Verwaltungs- / Finanz-Ausschuß § 9
5. den Technischen Ausschuß § 10
6. die Vereinsjugend § 11

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Aushangkasten des Vereins.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung / Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

2. Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung / Mitgliederversammlung sind:

- 2.1 Bericht des Vorsitzenden der Verwaltung
- 2.2 Bericht des Vorsitzenden des Technischen
- 2.3 Bericht des Vorsitzenden der Finanzen
- 2.4 Bericht der Kassenprüfer
- 2.5 Entlastung des Gesamtvorstandes
- 2.6 Wahl eines Versammlungsleiters
- 2.7 Wahl des erweiterten Vorstandes
- 2.8 Wahl der Ausschußmitglieder
- 2.9 Wahl zweier Kassenprüfer (für 2 Jahre)
- 2.10 Bestätigung der Jugendwartin/Jugendwart
- 2.11 Bestätigung der Gruppensprecher und Übungsleiter
- 2.12 Verabschiedung des Haushaltplanes
- 2.13 Beitragsfestsetzung und Veränderungen im „Merkblatt zur Aufnahme“ in den TSV.
- 2.14 Anträge und Verschiedenes

3. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Gesamtvorstand oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden und ist innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an so wie die Ehrenmitglieder.
6. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
 - 1.1 der/die Vorsitzende der Verwaltung(Sprecher)
 - 1.2 der/die Vorsitzende des Technischen

SATZUNG des TSV 1899 e.V. PORZ

1.2 der/die Vorsitzende des Technischen

1.3 der/die Vorsitzende der Finanzen

Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung/Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird bis auf Widerruf gewählt.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanz- und Wirtschaftsordnung
- c) eine Ehrenordnung
- d) eine Jugendordnung

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 der/dem Vorsitzende/n der Verwaltung (Sprecher)
- 1.2 der/dem Vorsitzende/n des Technischen
- 1.3 der/dem Vorsitzende/n der Finanzen
- 1.4 dem Beirat für Verwaltungs-/Ehrungs-Bereich
- 1.5 dem Beirat für Kultur-Bereich
- 1.6 dem Beirat für Öffentlichkeitsarbeit etc.
- 1.7 dem Beirat für Finanz-Bereich
- 1.8 dem Beirat für Technischen Bereich
- 1.9 dem Jugendwart
- 1.10 der Jugendwartin
- 1.11 dem Kinder- und Jugendturnwart
- 1.12 der Kinder- und Jugendturnwartin

2. Zur rechtswirksamen Vertretung des TSV 1899 e.V. PORZ genügt das Zusammenwirken von einem Vorsitzenden (1.1 - 1.3) mit einem der v.g. übrigen Vorstandsmitglieder (1.4 - 1.12)

3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines der v.g. übrigen Vorstandsmitglieder (1.4 - 1.12) kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung/Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.

4. Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes

§ 9 Verwaltungs-/Finanz-Ausschuss

Der Verwaltungs-/Finanz-Ausschuss ist verantwortlich für alle verwaltungstechnischen und finanziellen Belange des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1 der/dem Vorsitzenden der Verwaltung (Sprecher)
- 1.2 der/dem Vorsitzenden der Finanzen (Sprecher)
- 1.3 der/dem Vorsitzenden des Technischen
- 1.4 dem Beirat für Verwaltungs-/Ehrungs-Bereich
- 1.5 dem Beirat für Kultur-Bereich
- 1.6 dem Beirat für Öffentlichkeitsarbeit etc.
- 1.7 dem Beirat für Finanz-Bereich
- 1.8 dem/der Protokollführer/-in
- 1.9 den gewählten Ausschussmitgliedern
- 1.10 allen bestätigten Gruppensprechern/-innen

§ 10 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss ist verantwortlich für alle sportlichen Belange des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1 der/dem Vorsitzenden des Technischen (Sprecher)
- 1.2 der/dem Vorsitzenden der Verwaltung
- 1.3 der/dem Vorsitzenden der Finanzen
- 1.4 dem Beirat für den Technischen Bereich
- 1.5 dem Jugendwart
- 1.6 der Jugendwartin
- 1.7 dem Kinder- und Jugendturnwart
- 1.8 der Kinder- und Jugendturnwartin
- 1.9 dem Gruppenverwalter
- 1.10 den Übungsleitern/-innen aller Gruppen
- 1.11 dem/der Protokollführer/-in

§ 11 Vereinsjugend

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Die Jugendversammlung findet jeweils vor der

SATZUNG des TSV 1899 e.V. PORZ

Jahreshauptversammlung statt.

An der Jugendversammlung können je 2 Sprecher aus jeder Kinder- bzw. Jugendgruppe teilnehmen, die 12 – 17 Jahre alt sind.

Stimmberechtigt sind alle von den Gruppen entsandten Sprecher.

Die Vereinsjugend wird durch zwei von der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter:

1. dem Jugendwart
2. der Jugendwartin

im Gesamtvorstand vertreten.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 35 Jahre sind.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied wird vom Beirat für Verwaltungs- / Ehrungs-Bereich in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung bestätigt, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.

Ehrenmitglieder sind von Beitragzahlungen befreit.

§ 14 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung geändert werden.

Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

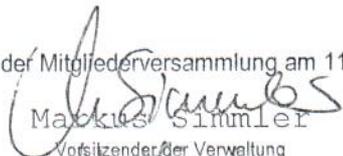
§ 15 Auflösung des TSV 1899 e.V. PORZ

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitglieder-versammlung, erfolgen.

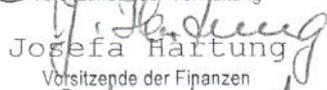
Bei der Abstimmung wird verfahren wie unter § 14 dieser Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Turnbund e.V., der

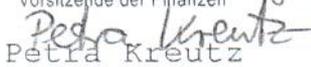
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.07. 2003.


Markus Sinner

Vorsitzender der Verwaltung


Josefa Hartung

Vorsitzende der Finanzen


Petra Kreutz

Vorsitzende des Technischen

Eintragsbescheinigung des Amtsgerichtes Köln vom